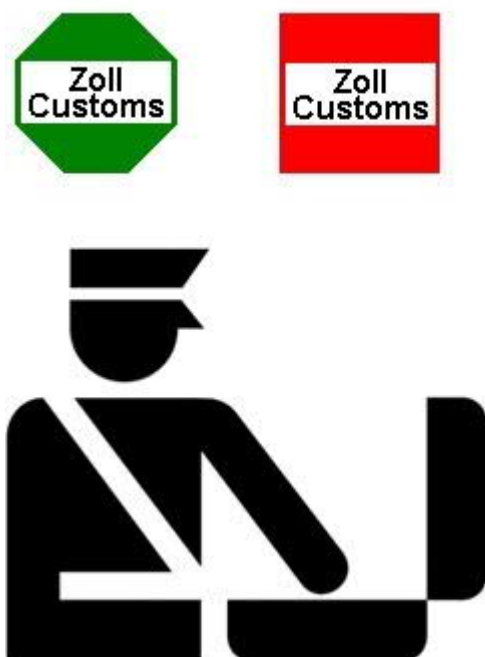


Veterinärbestimmungen für Heimtiere im Reiseverkehr

Ein Service für Reisende mit Heimtieren aus
EU- und aus Nicht-EU Staaten.



Heimtiere müssen bei der Einreise
beim Zoll angemeldet werden *)



*) Diese Stellungspflicht für Heimtiere gilt **nicht** bei der Einreise aus EU-Mitgliedstaaten und aus folgenden Drittstaaten: Andorra, den Färöer Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Lichtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt.



**Krankheiten machen an
Grenzen nicht halt**



Veterinärbestimmungen für Heimtiere im Reiseverkehr

Mit Hunden, Katzen, Vögeln und anderen Heimtieren können Krankheiten eingeschleppt werden. Zum Schutz vor der Übertragung solcher Krankheiten bestehen auch im Reiseverkehr Veterinärregelungen. Sinn dieser Vorschriften ist, dass Heimtiere vor der Reise tierärztlich untersucht werden und so sichergestellt ist, dass die Tiere gesund sind und erforderliche Schutzimpfungen (insbesondere gegen Tollwut) durchgeführt wurden.

Die nachstehende Länderliste enthält eine Übersicht über länderspezifische Regelungen

- für Heimtiere bei einer (vorübergehenden) Einfuhr oder Wiedereinfuhr im Reiseverkehr oder bei einer Wohnsitzverlegung aus Drittstaaten, sofern die Tiere nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind, und
- für das Verbringen von Heimtieren im Reiseverkehr aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern die Tiere nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind.

Achtung: Diese Bestimmungen gelten auch für Tiere, die Sie vor Ort erworben haben (z.B. „gerettete“ streunende Tiere)!

Als Heimtiere gelten Hunde (*Canis lupus familiaris*), Hauskatzen (*Felis silvestris catus*), Frettchen (*Mustela putorius furo*), wirbellose Tiere (ausgenommen Bienen, Hummeln, Weich- und Krebstiere), tropische Zierfische, Amphibien, Reptilien, Vögel (ausgenommen Geflügel) sowie Nager, Hasen und Kaninchen, die nicht zur Nahrungsmittelproduktion bestimmt sind, die ihre Eigentümer oder eine andere natürliche Person, die während der Verbringung im Auftrag des Eigentümers für die Tiere verantwortlich ist, mitführen. Die Tiere dürfen nicht dazu bestimmt sein, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein. In entsprechend begründeten und dokumentierten Fällen (z.B. im Flugverkehr) gilt das Heimtier auch dann als vom Halter oder von der ermächtigten Person als mitgeführt, wenn die Verbringung nicht mehr als fünf Tage vor oder nach der Bewegung des Halters oder der ermächtigten Person oder räumlich getrennt vom Halter oder der ermächtigten Person erfolgt.



Anmeldepflichtige Waren Goods to declare

Bei Heimtieren führt der Zoll die erforderlichen Kontrollen durch. Alle Heimtiere müssen bei der Einreise **immer unaufgefordert** beim Zollamt –

in Österreich auf den Flughäfen Wien-Schwechat, Linz, Salz.B.urg, Innsbruck, Graz-Thalerhof und Klagenfurt – unter Vorlage der Tiergesundheitsbescheinigung bzw. des Heimtierausweises und der allenfalls anderen notwendigen Unterlagen zur Durchführung der vorgeschriebenen Kontrollen **angemeldet werden**. Das gilt auch für jene Heimtiere, für die keine besonderen Dokumente erforderlich sind! Auf diesen Flughäfen darf daher **nicht** der sog. „Grünkanal“ (speziell ausgewiesener Ausgang für Reisende, die keine zu deklarierenden Waren einführen) verwendet werden, sondern es muss immer der sog. „Rotkanal“ (speziell ausgewiesener Ausgang für Reisende, die zu deklarierende Waren einführen) benützt werden. **Die Nichtbeachtung dieser Stellungspflicht kann abgaben- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen!**

Diese Stellungspflicht gilt **nicht** bei einer Einreise aus EU-Mitgliedstaaten und aus folgenden Drittstaaten: Andorra, den Färöer Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt. Auch wenn aus diesen Staaten keine Stellungspflicht für Heimtiere besteht, sind die Zollorgane dennoch berechtigt, stichprobenartige Kontrollen in Bezug auf die Einhaltung der Veterinärvorschriften für Heimtiere durchzuführen.

Heimtierausweis und Tiergesundheitsbescheinigung

Heimtiere, für die eine Tiergesundheitsbescheinigung oder ein Heimtierausweis ausgestellt wurde, müssen durch die Implantierung eines Transponders (Mikrochips) gekennzeichnet sein. Eine Tätowierung als Kennzeichnung kann nur dann anerkannt werden, wenn sie vor dem 3. Juli 2011 angebracht wurde und deutlich erkennbar ist. Die Kennzeichnung muss vor der Tollwutimpfung erfolgt sein.

Bei einer Einreise aus bestimmten Drittstaaten ist zur Kontrolle der Wirksamkeit der Tollwutimpfung eine serologische Tollwutuntersuchung (Titerbestimmung) vorgeschrieben (Länderliste Reiseverkehr, Spalte „Titerbestimmung erforderlich“ – ja). Für die Titerbestimmung muss beim betreffenden Tier **mindestens 30 Tage** nach der Impfung und **mindestens drei Monate** vor Antritt der Reise eine Blutprobe entnommen werden und eine Titerbestimmung in einem zugelassenen Labor vorgenommen werden (Laborliste siehe http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm). Die Titerbestimmung muss einen Antikörpertiter von 0,5 IE/ ml oder mehr ergeben. Diese Antikörpertiterung braucht bei einem Tier, bei dem die Impfung in den vorgesehenen Zeitabständen wieder auf-

gefrischt wird, nicht wiederholt zu werden. Da Hunde, Hauskatzen und Frettchen für die Tollwutimpfung ein **Mindestalter von 12 Wochen** aufweisen müssen, haben Tiere, bei denen eine Titerbestimmung vorgeschrieben ist, bei Einhaltung dieser Bedingungen bei der Einreise ein Alter von mindestens sieben Monaten.

Achtung: Die Titerbestimmung gilt auch für österreichische Tiere, die sich nur vorübergehend in Ländern, bei denen eine Titerbestimmung vorgeschrieben ist, aufhalten haben!

Sofern keine Titerbestimmung vorgeschrieben ist (Länderliste Reiseverkehr, Spalte „Titerbestimmung erforderlich“ – nein), müssen die Tiere direkt aus dem betreffenden Land in die Europäische Union verbracht werden. Voraussetzung ist ferner, dass ein Aufenthalt ausschließlich in einem oder mehreren jener Länder erfolgt ist, bei denen keine Titerbestimmung vorgeschrieben ist. Müssen bei der Verbringung der Tiere in die Europäische Union Länder, bei denen eine Titerbestimmung vorgeschrieben ist, transitiert werden, dürfen die Tiere ohne Titerbestimmung einreisen, wenn sie durch diese Länder lediglich durchgeführt wurden und die Tiere bei dieser Durchfuhr keinen Kontakt zu Tieren von Arten hatten, die für Tollwut empfänglich sind, und ein gesichertes Beförderungsmittel oder das Gelände eines internationalen Flughafens nicht verlassen haben. Darüber hat der Besitzer, der Halter oder die während der Verbringung verantwortliche Person eine schriftliche Erklärung vorzulegen. Diese Erklärung ist in einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats und in Englisch sowie in Druckschrift auszustellen. Das Formular für die Erklärung ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz ([https://www.sozialministerium.at/site/Gesundheit/Reiseinfos Verbrauchergesundheit/Reiseinformation/Reisen_nach_Oesterreich/Einreise_und_Wiedereinreise_mit_Heimtieren_aus_Drittstaaten_nach_Oesterreich](https://www.sozialministerium.at/site/Gesundheit/Reiseinfos_Verbrauchergesundheit/Reiseinformation/Reisen_nach_Oesterreich/Einreise_und_Wiedereinreise_mit_Heimtieren_aus_Drittstaaten_nach_Oesterreich)) verfügbar.

Aus Drittländern, für die keine Titerbestimmung vorgeschrieben ist, dürfen auch Tiere, die jünger als 12 Wochen und nicht gegen Tollwut geimpft sind, und Tiere, die 12-16 Wochen alt und gegen Tollwut geimpft sind, auch wenn seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung noch nicht 21 Tage vergangen sind, eingeführt werden. In diesem Fall gelten folgende Voraussetzungen:

1. Eine Tiergesundheitsbescheinigung ist auch in diesen Fällen erforderlich.
2. Der Besitzer, der Halter oder die während der Verbringung verantwortliche Person muss eine schriftliche Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass die Heimtiere von ihrer

Geburt an bis zum Zeitpunkt ihrer Verbringung zu anderen als Handelszwecken keinen Kontakt zu wild lebenden Tieren für Tollwut empfänglicher Arten hatten. Diese Erklärung ist in einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats und in Englisch sowie in Druckschrift auszustellen. Das Formular dafür ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (https://www.sozialministerium.at/site/Gesundheit/Reiseinfos_Verbrauchergesundheit/Reiseinformation/Reisen_nach_Oesterreich/Einreise_und_Wiedereinreise_mit_Heimtieren_aus_Drittstaaten_nach_Oesterreich) verfügbar.

ODER

Die Heimtiere werden vom Muttertier mitgeführt, von dem sie noch abhängig sind, und anhand des Ausweises, der für das Muttertier mitgeführt wird, kann festgestellt werden, dass das Muttertier vor der Geburt eine Tollwutimpfung erhalten hat (serologische Tollwutuntersuchung liegt vor).

3. Die Einfuhr erfolgt durch oder für einen Empfänger, der laut Feld I.5. der Tiergesundheitsbescheinigung seinen Wohnsitz in einem der folgenden Staaten hat: Dänemark, Estland, Litauen, Österreich, Schweiz und Tschechien; eine Einfuhr von Heimtieren, die jünger als 12 Wochen oder die zwischen 12 und 16 Wochen sind in andere EU-Mitgliedstaaten ist nicht möglich, weil diese Länder derartige Einfuhren nicht genehmigen.

Hinsichtlich Verbringungen aus EU-Mitgliedstaaten und aus Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt siehe Fußnote⁴.

Für Heimtiere dürfen Tierfutterkonserven oder getrocknetes Heimtierfutter sowie Heu und Stroh in angemessener Menge zur Verfütterung an gleichzeitig mitgeführte Tiere mitgeführt werden. Zusätzlich darf Spezialtierfutter im Rahmen der nachstehenden Mengengrenzen mitgeführt werden. Spezialtierfutter umfasst aus medizinischen Gründen erforderliche Spezialnahrung für Tiere, wenn

- die Erzeugnisse vor dem Verzehr nicht gekühlt werden müssen,
- es sich um verpackte Markenprodukte handelt und
- die Packungen nicht geöffnet sind, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch.

Je nach Herkunftsland bestehen für Spezialtierfutter folgende Mengengrenzen:

- EU Mitgliedstaaten, Andorra, Gibraltar, Heiliger Stuhl (Vatikanstadt), Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und Schweiz: eine (mengenmäßig nicht genau eingegrenzte) geringe Menge zum Ge- oder Verbrauch während der Reise. Als Richtmenge für eine „geringe Menge“, die aber je nach Lage des Einzelfalles auch überschritten werden kann, kann die gegenüber den Färöer Inseln, Grönland oder Island geltende Menge von 10 kg herangezogen werden.
- Färöer Inseln, Grönland und Island: 10 kg;
- aus allen anderen Ländern: 2 kg.

Informationen zu den Veterinärbestimmungen für lebende Heimtiere im Reiseverkehr finden Sie auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz unter https://www.sozialministerium.at/site/Gesundheit/Reiseinfos_Verbrauchergesundheit/Reiseinformation/Reisen_nach_Oesterreich/Einreise_und_Wiedereinreise_mit_Heimtieren_aus_Drittstaaten_nach_Oesterreich.

Länderliste Reiseverkehr

Erläuterungen zur Länderliste

In der Spalte „Herkunftsland“ bedeuten:

- E eine (vorübergehende) Einfuhr im Reiseverkehr oder bei einer Wohnsitzverlegung, sofern die Tiere nicht zum Verkauf oder zu einer Eigentumsübertragung bestimmt sind;
- W eine Wiedereinfuhr aus einem Drittland in die Europäische Union im Reiseverkehr (nach einer vorherigen Ausfuhr aus der Europäischen Union);
- V ein Verbringen innerhalb der Europäischen Union.

In der Spalte „erforderliches Dokument“ bedeuten:

- TB Tiergesundheitsbescheinigung
Für Hunde, Hauskatzen und Frettchen aus Drittstaaten, die zu anderen als Handelszwecken aus einem Drittland in die Europäische Union eingeführt werden, wurde eine einheitliche Tiergesundheitsbescheinigung festgelegt. Diese Bescheinigung muss durch einen amtlichen Tierarzt oder durch einen ermächtigten Tierarzt in einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats und in Englisch ausgestellt werden. Wenn die Tiergesundheitsbescheinigung durch einen „Ermächtigten Tierarzt“ ausgestellt wurde, ist eine Bestätigung durch die zuständige Behörde erforderlich. In der Tiergesundheitsbescheinigung muss die Vornahme einer (im Einklang mit den Empfehlungen des Herstellungslabors stehenden) gültigen Tollwutimpfung des betreffenden Tieres und gegebenenfalls einer gültigen Auffrischungsimpfung gegen Tollwut mit einem Impfstoff, der die Normenempfehlungen der Weltorganisation für Tiergesundheit erfüllt, bestätigt sein. Eine Bescheinigung kann auch für mehrere, maximal fünf gleichzeitig mitgeführte Tiere ausgestellt werden. Tiergesundheitsbescheinigungen gelten für die Zwecke der Kontrolle am Einreiseort 10 Tage ab dem Datum ihrer Ausstellung. Bei Schiffsreisen verlängert sich diese Gültigkeitsdauer entsprechend der Seereise.

Der Tiergesundheitsbescheinigung muss immer eine schriftliche Erklärung beiliegen, in der der Besitzer, der Halter oder die während der Verbringung verantwortliche Person erklärt, dass die Tiere nicht zum Verkauf oder zur Weitergabe bestimmt sind. Diese Erklärung ist in einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats und in Englisch sowie in Druckschrift auszustellen. Das Formular für die Erklärung kann von der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz heruntergeladen werden ([https://www.bmgf.gv.at/home/Gesundheit/Reiseinformationen/Reisen nach Oesterreich/Einreise und Wiedereinreise mit Heimtieren aus Drittstaaten nach Oesterreich](https://www.bmgf.gv.at/home/Gesundheit/Reiseinformationen/Reisen_nach_Oesterreich/Einreise_und_Wiedereinreise_mit_Heimtieren_aus_Drittstaaten_nach_Oesterreich));

- PP Heimtierausweis („Pet Pass“ oder „Pet Passport“)
Für Hunde, Hauskatzen und Frettchen aus EU-Mitgliedstaaten, die zu anderen als Handelszwecken im Reiseverkehr (innerhalb der EU und aus Drittstaaten in der Wiedereinfuhr) mitgeführt werden, wurde ein einheitlicher Heimtierausweis festgelegt, der eine Überprüfung des Tieres zulässt. Im Heimtierausweis muss die Kennzeichnung eingetragen sein. Ferner muss die Vornahme einer gültigen Tollwutimpfung des betreffenden Tieres und gegebenenfalls einer gültigen Auffrischungsimpfung gegen Tollwut mit einem Impfstoff verzeichnet sein. Der Impfstoff muss in dem Land, in dem die Impfung erfolgt ist, eine entsprechende Genehmigung für das Inverkehrbringen haben. Dies muss durch einen dazu ermächtigten Tierarzt bestätigt sein;
- PP/TB Heimtierausweis oder Tiergesundheitsbescheinigung.

Länderliste

Herkunftsland		Heimtiere im Reiseverkehr				Vögel	andere Heimtiere
		Hunde, Hauskatzen und Frettchen	Titer-		maximale		
E	W	erforderliches Dokument	bestimmung erforderlich	Anzahl			
Einfuhr							
Wiedereinfuhr							
Verbringen in der EU							
Nicht angeführte Länder		E	TB	ja	5 Tiere (über 7 Monate alt)	0	5 Tiere ¹
		W	PP	ja	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
EU Mitgliedstaaten ²		V	PP / TB ³)	nein	5 Tiere ⁴	5 Tiere ¹	
VI	Amerikanische Jungferninseln	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
AS	Amerikanisch-Samoa	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
AD	Andorra	E	PP oder TB	nein	5 Tiere ⁴	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere ⁴	5 Tiere ¹	
AG	Antigua und Barbuda	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
AR	Argentinien	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
AW	Aruba	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
SH	Ascension	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
AU	Australien	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
BH	Bahrain	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
BB	Barbados	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
BM	Bermuda	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
BQ	Bonaire, St. Eustatius und Saba	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
BA	Bosnien-Herzegowina	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹

Herkunftsland		Heimtiere im Reiseverkehr					Vögel	andere Heimtiere
		Hunde, Hauskatzen und Frettchen			maximale Anzahl	Vögel		
E	W	V	erforderliches Dokument	Titerbestimmung erforderlich				
VG	Britische Jungferninseln	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹	
CL	Chile	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹	
CW	Curaçao	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹	
FK	Falklandinseln (Malwinen)	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹	
FO	Färöer	E	PP oder TB	nein	5 Tiere		5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere		5 Tiere ¹	
FJ	Fidschi	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹	
PF	Französisch-Polynesien	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹	
GI	Gibraltar	E	PP oder TB	nein	5 Tiere ⁴		5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere ⁴		5 Tiere ¹	
GL	Grönland	E	PP oder TB	nein	5 Tiere		5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere		5 Tiere ¹	
GU	Guam	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹	
VA	Heiliger Stuhl (Vatikanstadt)	E	PP oder TB	nein	5 Tiere ⁴		5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere ⁴		5 Tiere ¹	
HK	Hongkong	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹	
IS	Island	E	PP oder TB	nein	5 Tiere		5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere		5 Tiere ¹	
JM	Jamaika	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹	
JP	Japan	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹	
KY	Kaimaninseln	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹	
CA	Kanada	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹	
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹	

Herkunftsland		Heimtiere im Reiseverkehr					
		Hunde, Hauskatzen und Frettchen			Vögel	andere Heimtiere	
E	Wiedereinfuhr	erforderliches Dokument	Titerbestimmung erforderlich	maximale Anzahl			
V	Verbringen in der EU						
LI	Liechtenstein	E	PP oder TB	nein	5 Tiere ⁴		5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere ⁴		5 Tiere ¹
MY	Malaysia	E	TB	nein	5 Tiere ⁵	0	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere ⁵	0	5 Tiere ¹
MK	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
MU	Mauritius	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
MX	Mexiko	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
MS	Montserrat	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
NC	Neukaledonien	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
NZ	Neuseeland	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
MP	Nördliche Marianen	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
NO	Norwegen	E	PP oder TB	nein	5 Tiere ⁴		5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere ⁴		5 Tiere ¹
RU	Russische Föderation (Russland)	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
SM	San Marino	E	PP oder TB	nein	5 Tiere ⁴		5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere ⁴		5 Tiere ¹
CH	Schweiz	E	PP oder TB	nein	5 Tiere ⁴		5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere ⁴		5 Tiere ¹
SG	Singapur	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
SH	St. Helena, einschl. Ascension und Tristan da Cunha	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
KN	St. Kitts und Nevis	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
LC	St. Lucia	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹

		Heimtiere im Reiseverkehr					
E W V	Herkunftsland	Hunde, Hauskatzen und Frettchen			Vögel	andere Heimtiere	
		erforderliches Dokument	Titer- bestimmung erforderlich	maximale Anzahl			
SX	St. Martin (niederländischer Teil)	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
PM	St. Pierre und Miquelon	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
VC	St. Vincent und die Grenadinen	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
TW	Taiwan	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
TT	Trinidad und Tobago	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
VU	Vanuatu	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
AE	Vereinigte Arabische Emirate	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
US	Vereinigte Staaten von Amerika, einschließl. Puerto Rico	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
WF	Wallis und Futuna (einschließlich Alofi)	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
BY	Weißrussland (Belarus)	E	TB	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹
		W	PP	nein	5 Tiere	0	5 Tiere ¹

¹ Die Tiere dürfen nicht zum Verkauf oder zu einer Eigentumsübertragung bestimmt sein. Sofern nicht mehr als fünf Tiere mitgeführt werden, ist eine mündliche Erklärung, dass kein Verkauf und keine Eigentumsübertragung beabsichtigt sind, als ausreichende Glaubhaftmachung der Heimtiereigenschaft anzusehen. Sofern mehr als fünf Tiere mitgeführt werden, ist die Heimtiereigenschaft durch Vorlage entsprechender Nachweise glaubhaft zu machen.

² Belgien, Bulgarien, Dänemark (ausgenommen Färöer Inseln und Grönland), Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Monaco und französische Überseedepartements Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique und Réunion sowie Mayotte, ausgenommen die überseeischen Gebiete sowie St. Pierre und Miquelon), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal (einschließlich Azoren und Madeira), Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien (einschließlich der Balearen und der Kanarischen Inseln sowie Ceuta und Melilla), Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich (einschließlich der Kanalinseln, der Insel Man und Gibraltar), Zypern.

³ Eine Tiergesundheitsbescheinigung ist nur bei Tieren aus Drittstaaten zulässig. Eine Tiergesundheitsbescheinigung gilt für die weitere Verbringung innerhalb der EU ab dem Datum der Einreisekontrolle, das vom Einreisezollamt in der Tiergesundheitsbescheinigung bestätigt wird,

- für die Dauer von insgesamt vier Monaten oder
- bis zum Ende der Gültigkeit der Tollwutimpfung oder

– bis zum Ende der Anwendbarkeit der Bedingungen für weniger als 16 Wochen alte Tiere, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt. Sofern ein Tier über die Gültigkeitsdauer einer Tiergesundheitsbescheinigung hinaus innerhalb der Union verbracht werden soll, muss dafür ein Heimtierausweis ausgestellt werden.

⁴ Hunde, Hauskatzen und Frettchen in einem Alter von unter 12 Wochen bzw. zwischen 12 und 16 Wochen dürfen aus EU Mitgliedstaaten und aus Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt nach Österreich verbracht werden, sofern

- die Tiere mittels Mikrochip oder Tätowierung gekennzeichnet sind,
- für jedes der Tiere ein Heimtierausweis mitgeführt wird,
- Tiere in einem Alter von unter 12 Wochen nicht gegen Tollwut geimpft wurden bzw. Tiere in einem Alter zwischen 12 und 16 Wochen gegen Tollwut geimpft wurden und
- die Tiere seit ihrer Geburt an dem Ort gehalten wurde, an dem sie geboren sind, ohne mit wild lebenden Tieren, die einer Infektion ausgesetzt gewesen sein können, in Kontakt gekommen zu sein, oder wenn sie von ihrer Mutter begleitet werden, von der sie noch abhängig sind.

Außer Österreich gestatten noch folgende Staaten das Verbringen von Tieren unter 12 Wochen bzw. zwischen 12 und 16 Wochen innerhalb der EU: Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Rumänien, Schweiz, Slowakei, Slowenien und Tschechien. Ein Verbringen von Heimtieren, die jünger als 12 Wochen oder die zwischen 12 und 16 Wochen sind, in alle andere EU-Mitgliedstaaten ist nicht möglich, weil diese Länder derartige Verbringungen nicht genehmigen.

⁵ Hunde und Katzen, die aus Malaysia eingeführt oder wiedereingeführt werden, benötigen aufgrund der Entscheidung 2006/146/EG darüber hinaus noch zusätzlich eine formlose Bestätigung, dass folgende Anforderungen bezüglich der Nipah-Krankheit erfüllt werden:

- die Tiere sind in den letzten 60 Tagen vor der Ausfuhr nicht mit Schweinen in Berührung gekommen,
- die Tiere wurden nicht in Betrieben gehalten, in denen in den letzten 60 Tagen Fälle der Nipah-Krankheit nachgewiesen wurden, und
- die Tiere wurden mit Negativbefund einem IgG-ELISA-Test unterzogen, der in einem von den zuständigen Veterinärbehörden für Nipah-Antikörper-Tests zugelassenen Laboratorium anhand einer Blutprobe erfolgte, die höchstens zehn Tage vor der Ausfuhr entnommen worden war.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: Abteilung III/11

Gesamtumsetzung: Abteilung III/11

Wien, 1. April 2019.

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an post.vub@bmf.gv.at.



Die BMF-APP: Mobil und kompakt. Hier können Sie sich über die Zollbestimmungen, die bei der Einreise nach Österreich zu beachten sind, informieren. Die in der BMF-App integrierte Zoll-App funktioniert auch im Offline-Modus und ist daher problemlos im Ausland verwendbar. Die BMF-App steht im jeweiligen Smartphone-Store – Google Play, iTunes, Windows App-Store sowie der BlackBerry World – gratis als Download zur Verfügung.